

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

2471 072

BEG §§ 28, 31

Zur Entschädigung von Neurosen und zur Grenze des
Einstehenmüssens für Tendenzneurosen.

BGH, Beschl. vom 29. April 1975 - IX ZB 1/74 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 1/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Anton H [REDACTED],
Ho [REDACTED] Nr. ■, Kreis L [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
6. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht spricht dem Kläger für die Zeit vom
1. August 1937 bis zum 31. März 1942 Kapitalentschädigung
wegen einer auf die Verfolgung zurückzuführenden hysteriformen
Haftreaktion mit körperlichem Kräfteverfall zu. Weitere Ent-
schädigung lehnt es ab: Wie der Bundesgerichtshof in ständiger
Rechtsprechung dargelegt habe, sei Voraussetzung für die Aner-
kennung einer neurotischen Fehlhaltung als Verfolgungsschaden,
daß Gewaltmaßnahmen besonderer Schwere und Dauer mit Massierung
von Schreck- und Angsterlebnissen den Verfolgten in den Tiefen-
schichten seiner Persönlichkeit getroffen hätten, so daß es zu
einer schweren Persönlichkeitsverbildung, zu einer "elementaren
Umstrukturierung der Persönlichkeit" gekommen sei. Nach der
überzeugenden Beurteilung durch den Sachverständigen Prof.
Dr. von B. habe die Verfolgung den Kläger jedoch nicht in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

diesem Sinne getroffen. Vielmehr sei er ab 1942 wieder im wesentlichen gesund gewesen. Möge er auch in den Jahren ab 1942 nervös gewesen sein, gezittert haben und zeitweilig in seinem Schmiedebetrieb nicht voll einsatzfähig gewesen sein, so seien doch für jene Zeit neurotische Symptome nicht dargetan oder gar belegt. Vielmehr zeigten die eigenen Angaben des Klägers, daß er nach der Eröffnung seines zunächst erfolgreichen Geschäfts am 1. April 1942 seine seelische Fehlhaltung überwunden gehabt habe und fähig gewesen sei, sein Lebensschicksal eigenverantwortlich zu meistern. Das erneute Hineingleiten in eine neurotische Fehlhaltung ab etwa 1950 stehe in keinem ursächlichen Zusammenhang mehr mit den Verfolgungserlebnissen. Die bewußte Übernahme eines im Verfolgungszusammenhang erprobten Verhaltensschemas in eine neue Situation, nachdem die verfolgungsbedingte Neurose verarbeitet und überwunden gewesen sei, löse keine Entschädigungsansprüche aus.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Da nach der Überwindung der psychogenen Haftreaktion, d.h. seit der Eröffnung des Schmiedebetriebs, keine meßbare verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr vorgelegen hat, ist die Beendigung des Kapitalentschädigungszeitraums mit dem 31. März 1942 nicht zu beanstanden.

Soweit der Berufungsrichter Entschädigung für die ab 1950 wieder aufgetretene neurotische Fehlhaltung ablehnt, stimmt sein rechtlicher Ausgangspunkt zwar nicht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Dennoch ist die Zulassung der Revision nicht veranlaßt. Der Berufungsrichter geht an der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

(RzW 1968, 504) vorbei, indem er, scheinbar in Einklang mit BGH RzW 1964, 26 Nr. 13, annimmt, eine Neurose sei allgemein nur dann zu entschädigen, wenn Gewaltmaßnahmen von besonderer Schwere oder Dauer zu einer Umstrukturierung der Persönlichkeit geführt hätten. Verfolgungsbedingte Gesundheitsstörungen psychoneurotischer Art sind vielmehr unter den gleichen Bedingungen entschädigungsfähig wie Körperschäden; eine Veränderung der Persönlichkeitsstruktur wird nicht vorausgesetzt (BGH RzW 1968, 504). Ob der Verfolgte durch besonders schwere und andauernde Gewaltmaßnahmen in den Tiefenschichten seiner Persönlichkeit so stark getroffen und verändert worden ist, daß er der neurotischen Fehlhaltung nicht entgehen kann, ist nur bei der Begehrensneurose (Tendenz-, Rentenneurose) rechtlich bedeutsam. Für diese besteht nach zivilrechtlichen Schadensersatzgrundsätzen eine Haftungsgrenze: Der Schädiger braucht nicht mehr für sie einzustehen, wenn die seelische Störung erst durch die - bewußte oder unbewußte - Begehrensvorstellung nach einer Lebenssicherung oder die Ausnutzung einer vermeintlichen Rechtsposition ihr Gepräge erhält und der Unfall zum Anlaß genommen wird, den Schwierigkeiten des Arbeitslebens auszuweichen (BGHZ 20, 137 = LM BGB § 249 (Bb) Nr. 6 mit Anmerkung Hauss; LM BGB § 823 (F) Nr. 16; LM BGB § 249 (Bb) Nr. 13). Der Bundesgerichtshof hat diese Haftungsgrenze für den Bereich des Entschädigungsrechts zu Gunsten der Geschädigten verschoben: Auch Tendenzneurosen sind zu entschädigen, wenn Schwere und Dauer der Verfolgung zu einer derartigen Schädigung der Tiefenschichten der Persönlichkeit geführt haben, daß der Verfolgte unentrinnbar zwanghaften Begehrensvorstellungen unterworfen ist;

eine schuldhafte Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 9 Abs. 1 BEG; § 254 BGB) kann ihm dann nicht entgegengehalten werden (BGHZ 39, 313 = RzW 1963, 453 Nr. 19; BGH RzW 1965, 27 Nr. 19; 1968, 504; 549).

Bei dem seit etwa 1950 bestehenden seelischen Zustand des Klägers handelt es sich um eine Begehrensneurose; es ist also im Ergebnis rechtlich zu billigen, daß der Berufungsrichter diesen Schaden durch Anwendung der Grundsätze zum Erfordernis der tiefgreifenden Umstrukturierung der Persönlichkeit von der Entschädigung ausgenommen hat. Zu der neuerlichen Fehlhaltung ist es nach den Feststellungen, die der sachverständig beratene Berufungsrichter getroffen hat, durch die bewußte Übernahme eines im Verfolgungszusammenhang - mit dem Ziel der Haftentlassung - erfolgreich erprobten Verhaltensschemas in eine neue, verfolgungsunabhängige Lage gekommen. Das besagt, daß der seelische Zustand des Klägers im wesentlichen durch das Streben nach Versorgung (Entschädigung, Rente) gekennzeichnet ist; die bereits einmal bewährte Fehlhaltung wird zu diesem Zwecke eingesetzt. Der Sachverständige Prof. Dr. von B., dem der Berufungsrichter folgt, beschreibt "das typische Bild einer Rentenneurose, d.h. eines überwiegend tendenziös beeinflussten Verhaltens".

Die Beschwerde beanstandet die Feststellung des Berufungsrichters, die Verfolgung habe den Kläger nicht so sehr in den tieferen Schichten seiner Persönlichkeit getroffen, daß es zu einer Persönlichkeitsveränderung gekommen sei. Sie weist darauf hin, daß der Bundesgerichtshof eine derartige Schädigung schon bei weniger belastenden Verfolgungsmaßnahmen angenommen habe,

als sie der Kläger habe erdulden müssen. Dabei wird außer acht gelassen, daß es sich um eine medizinische Frage handelt, die das Revisionsgericht nicht entscheiden kann.

Ein weiterer Angriff der Beschwerde gilt der Feststellung des Berufungsgerichts, das erneute Abgleiten in die Persönlichkeitsfehlhaltung etwa ab 1950 beruhe nicht mehr auf der Verfolgung. Ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der seit etwa 1950 vorhandenen Tendenzneurose und der Verfolgung im Sinne der Bedingungstheorie verneint werden kann, bleibt offen; immerhin hat der Kläger nach tatrichterlicher Feststellung ein im Verfolgungszusammenhang erprobtes Verhaltensschema bewußt in eine neue Lage übernommen. Der Ausschluß des neuerlichen seelischen Schadens von der Entschädigung ist jedenfalls aus den dargelegten rechtlichen Erwägungen zur Grenze des Einstehenmüssens für Tendenzneurosen richtig.

Die Beschwerde weist darauf hin, daß das Berufungsgericht nervöse und depressive Symptome auch für die Zeit von 1942 bis 1950 unterstellt. Sie vermißt eine Prüfung, inwieweit diese fortbestehenden Störungen trotz der angenommenen Überwindung der Haftreaktion das Abgleiten in die anschließende erneute seelische Fehllhaltung ausgelöst oder doch zumindest begünstigt hätten. Damit wendet sich die Beschwerde gegen die Tatsachenfeststellung. Sie rügt unzureichende Sachauf-

klärung. Das führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision.

Mai

Portmann